

15.02.12

Vk - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

A. Problem und Ziele

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Das deutsche Recht wird an das geänderte EU-Recht angepasst. Die Änderungen haben auch Anpassungen bei der Kostenverordnung zur Folge.

B. Lösung

Aufgrund der Änderungen des EU-Rechts und der damit verbundenen Anpassung der nationalen Regelungen sind die Vorschriften der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Länder sind zusätzliche Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 120.000 Euro zu erwarten.

Für Kommunen und Bund bestehen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

- E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner.
- E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
Keiner.
- E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung
Zusätzlicher Erfüllungsaufwand
auf Bundesebene: Keiner.
auf Länderebene: ca. 4.000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen Kosten in Höhe von ca. 120.000 Euro.

Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 84/12

15.02.12

Vk - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. Februar 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), der zuletzt durch Artikel 295 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Die Anlage der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Gebührenpflichtige Amtshandlung“ wird wie folgt gefasst:

„Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz“.

b) Die Spalte „Gebühr in Euro“ wird wie folgt gefasst:

„120 - 500“.

2. In Nummer 1.2 wird die Spalte „Gebührenpflichtige Amtshandlung“ wie folgt gefasst:

„Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Kopie“.

3. In Nummer 1.3 wird die Spalte „Gebührenpflichtige Amtshandlung“ wie folgt gefasst:

„Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung/beglaubigten Kopie“.

4. Die Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

1.4	Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung nach § 11 Absatz 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	50 - 180
-----	---	----------

5. In Nummer 1.6 wird die Spalte „Gebührenpflichtige Amtshandlung“ wie folgt gefasst:

„Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Kopie“.

6. In Nummer 1.7 wird die Spalte „Gebührenpflichtige Amtshandlung“ wie folgt gefasst:

„Berichtigung/Ersatzausstellung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Kopie“.

7. Nach Nummer 1.8 werden die folgenden Nummern 1.9, 1.10 und 1.11 eingefügt:

1.9	Untersagung der Güterkraftverkehrsgeschäfte nach § 3 Absatz 5b Satz 1 GüKG	100 - 400
1.10	Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte auf Antrag nach § 3 Absatz 5b Satz 3 GüKG	50 - 400
1.11	Fristsetzung zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)	50 - 180

8. Die Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Gebühr in Euro“ wird wie folgt gefasst:

„80 – 120“.

b) Die Nummern 4.3.1 bis 4.3.4 werden aufgehoben.

9. Die Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt.

Aufgrund der Änderungen des EU-Rechts sind die nationalen Vorschriften zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), nach den auf dem GüKG beruhenden Rechtsvorschriften, nach Rechtsakten der Europäischen Union sowie auf Grund internationaler Abkommen und diese ergänzender nationaler Rechtsvorschriften anzupassen.

Im Übrigen werden nicht mehr benötigte Gebührentatbestände abgeschafft.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben oder zusätzlichen Vollzugsaufwand. Bedingt durch die neuen Gebührentatbestände ist für die Länder von Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 120.000 Euro (800 Fälle pro Jahr und eine durchschnittliche Gebühr von

150 Euro) auszugehen.

III. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Für die Wirtschaft entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 120.000 Euro (ca. 800 Gebührenbescheide pro Jahr bei einer durchschnittlichen Gebühr von 150 Euro). Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Länder führt die Einführung der neuen Gebührentatbestände, d. h. die Erhebung der Gebühren für eine der neuen Amtshandlungen, zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in der Höhe von ca. 4.000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand betrifft lediglich die Gebührenerhebung, nicht die eigentliche Amtshandlung, wie beispielsweise die Untersagung der Güterkraftverkehrsgeschäfte. Der damit in Zusammenhang stehende Erfüllungsaufwand ist bereits im Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes (siehe Bundestagsdrucksache 17/6262) untersucht worden.

Aufgrund der Änderungen des EU-Rechts und der damit notwendigen Anpassung des GüKG und der auf dem GüKG beruhenden Rechtsvorschriften ergeben sich für die Länder drei neue Gebührentatbestände:

- Fristsetzung zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Nr. 7)
- Untersagung der Güterkraftverkehrsgeschäfte (Nr. 7)
- Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte auf Antrag (Nr. 7)

Da die Amtshandlungen und die damit verbundene Gebührenerhebung neu sind, konnten zur Anzahl der Fälle pro Jahr und zum Zeitaufwand pro Fall nur Schätzungen vorgenommen werden.

Übersicht des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Gebührenerhebung		
Personalkosten pro Fall in €	Fallzahl	Gesamtkosten in €
4,70	800	ca. 4.000

Es wird davon ausgegangen, dass kein einmaliger oder jährlicher Sachaufwand im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung entsteht.

Pro Fall der Gebührenerhebung für die Untersagung der Güterkraftverkehrsgeschäfte, für die Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte auf Antrag und für die Fristsetzung zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entsteht ein Personalaufwand von ca. 4,70 Euro.

Herleitung des Ergebnisses:

Die Berechnungen für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes beziehen sich auf die Lohnkostentabelle Verwaltung (Standardlohnsätze je Stunde) aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 46). Pro Fall der Gebührenerhebung wird von einer Bearbeitungsdauer von 10 Minuten ausgegangen. Nach Mitteilung der Länder wird die Tätigkeit durch den mittleren und gehobenen Dienst je zur Hälfte wahrgenommen. Es ist von ca. 800 betreffenden Gebührenerhebungen pro Jahr auszugehen.

Die Standardlohnsätze der Verwaltung der Länder betragen für den mittleren Dienst 24,30 Euro pro Stunde und 32,00 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst. Da die Aufgabe vom mittleren und gehobenen Dienst je zur Hälfte wahrgenommen wird, kann vorliegend von einem durchschnittlichen Standardlohnsatz in der Höhe von 28,15 Euro ($[24,30 \text{ Euro} + 32,00 \text{ Euro}] / 2 = 28,15 \text{ Euro}$) ausgegangen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit entspricht pro Fall 10 Minuten, daher betragen die Personalkosten pro Fall ca. 4,70 Euro ($28,15 \text{ Euro} / 6 = 4,70 \text{ Euro}$). Bei ca. 800 Fällen im Jahr ergeben sich jährliche Personalkosten für die Länder in der Höhe von ca. 4.000 Euro ($4,70 \text{ Euro} * 800 = \text{ca. } 4.000 \text{ Euro}$).

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelung sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiertter Rollen.

VI. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil – zu den Einzelvorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung von Nummer 1.1):

Grammatische Anpassung. Darüber hinaus wird der Gebührenrahmen angepasst. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird die Gemeinschaftslizenz nunmehr für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren ausgestellt. Dies bedeutet eine Verdoppelung der Gültigkeitsdauer. Auch die nationale Erlaubnis wird nunmehr im Regelfall für 10 Jahre erteilt. Neben dem verursachten Verwaltungsaufwand – der Zeitraum für die zu prüfenden Unterlagen und damit deren Umfang bei der Verlängerung vergrößert sich - wird auch der wirtschaftliche Vorteil angemessen berücksichtigt.

Derzeit beträgt der Aufwand für die Bearbeitung eines derartigen Antrages ca. 6 Stunden. Damit wird der bisherige Gebührenrahmen nahezu ausgeschöpft. Allerdings gab es in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Fälle, in denen die Bearbeitungsdauer auch erheblich länger ist. Komplexe gesellschaftsrechtliche Strukturen, Recherchen im Zusammenhang mit sogenannten „Strohmann-Konstruktionen“, Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in Sonderfällen oder auch die Prüfung, ob ein Sitz im Sinne des GüKG vorhanden ist, erfordern einen erheblich höheren Personaleinsatz, zum Teil auch durch Aufsuchen des Firmengeländes. Für derartige Fälle kann schon jetzt keine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Durch die Neuregelung der Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, des Zugangs zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Zugangs zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 und der damit verbundenen Anpassung der nationalen Regelungen wird insgesamt mit einem höheren Aufwand als bislang gerechnet, z. B. bei der

- Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009,
- Prüfung, ob der Verkehrsleiter den Betrieb tatsächlich und dauerhaft leitet,
- Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für Verkehrsleiter nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009,

- Arbeit im Zusammenhang mit der Verkehrsunternehmensdatei nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Sachaufwandes und der Personalkosten ist von einem durchschnittlichen Stundensatz für einen Beschäftigten von ca. 60 Euro auszugehen. Bei einer zu erwartenden Bearbeitungszeit von ca. acht Stunden in den aufgrund der neuen Rechtslage aufwändigeren Verfahren (siehe oben) ist der Gebührenrahmen von 320 auf 500 Euro zu erhöhen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Nummer 1.2):

Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Artikel 4 und 5).

Zu Nummer 3 (Änderung von Nummer 1.3):

Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Artikel 4 und 5).

Zu Nummer 4 (Änderung von Nummer 1.4):

Neben der regelmäßigen Überprüfung alle 10 Jahre (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr) kommen jetzt außerordentliche Überprüfungen der Berufszugangsvoraussetzungen hinzu. Sofern das Unternehmen hierzu insbesondere im Rahmen der Risikoeinstufung einen besonderen Anlass gegeben hat, sollen ihm für die betreffende Amtshandlung, d. h. die Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung nach § 11 Absatz 2 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr, Gebühren auferlegt werden. Für die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der einzelnen Auffälligkeiten sowie deren Schwere und Zurechenbarkeit ist von einem zeitlichen Umfang von ca. drei Stunden auszugehen. Bei besonders aufwändigen Fällen kann die Dauer auch höher sein. Im Zuge der Überprüfung sind Urteile oder Bußgeldbescheide zu prüfen, die Stellungnahmen der Betroffenen sind auszuwerten, der entsprechende Bescheid inkl. Gebührenerhebung ist zu erstellen, dieser ist bis zur Unanfechtbarkeit zu überwachen und entsprechende Nebenbestimmungen sind durchzusetzen. Aufgrund dessen ist der Gebührenrahmen festgesetzt worden.

Zu Nummer 5 (Änderung von Nummer 1.6):

Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Artikel 4 und 5).

Zu Nummer 6 (Änderung von Nummer 1.7):

Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Artikel 4 und 5).

Zu Nummer 7 (Einfügen der Nummern 1.9, 1.10, und 1.11):

Die Entscheidung über eine Untersagung (§ 3 Absatz 5b Satz 1 GüKG) bzw. Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte (§ 3 Absatz 5b Satz 3 GüKG) ist ein neuer Gebührentatbestand. Da diese vom Adressaten der Entscheidung verursacht wird, sind hierfür Gebühren zu erheben. Für die Erstellung des betreffenden Bescheides zur Untersagung bzw. Wiedergestattung der Güterkraftverkehrsgeschäfte ist eine umfangreiche Einzelfallprüfung (beispielsweise Prüfung von Urteilen oder Bußgeldbescheiden) erforderlich, deren Dauer mit ca. sechs Stunden angesetzt werden kann. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Sachaufwandes und der Personalkosten ist von einem durchschnittlichen Stundensatz für einen Beschäftigten von ca. 60 Euro auszugehen. Bei einer zu erwartenden Bearbeitungszeit von ca. sechs Stunden ist der Gebührenrahmen von 100 bis 400 Euro bzw. 50 bis 400 Euro anzusetzen.

Die Behörde kann dem Unternehmen eine bestimmte Frist zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes einräumen, wenn dieses nicht mehr die Anforderungen erfüllt (Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Für die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der einzelnen Auffälligkeiten sowie deren Schwere und Zurechenbarkeit ist von einem zeitlichen Umfang von ca. drei Stunden auszugehen. Bei besonders aufwändigen Fällen kann die Dauer auch höher sein. Im Zuge der Überprüfung sind Urteile oder Bußgeldbescheide zu prüfen, die Stellungnahmen der Betroffenen sind auszuwerten, der entsprechende Bescheid inkl. Gebührenerhebung ist zu erstellen, dieser ist bis zur Unanfechtbarkeit zu überwachen und entsprechende Nebenbestimmungen sind durchzusetzen. Aufgrund dessen ist der Gebührenrahmen festgesetzt worden.

Zu Nummer 8 (Änderung von Nummer 4.3):

Durch das Bundesamt für Güterverkehr werden die Zeitgenehmigungen ausnahmslos als Jahrgenehmigungen ausgegeben. Gebührentatbestände für Genehmigungen mit kürzerer Geltungsdauer sind daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 9 (Aufhebung der Nummer 5):

Infolge der Abschaffung der Öko-Punkte wird dieser Gebührentatbestand nicht mehr benötigt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
(NKR-Nr. 1949)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ausführlich dargestellt. Durch die vorgesehenen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger. Für den Bereich der Länderverwaltung entsteht durch Einführung von drei neuen Gebührenregelungen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 4.000 €. Für die Wirtschaft werden in Form von Gebührenzahlungen weitere Kosten in Höhe von rd. 120.000 € im Jahr begründet.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin